

**Satzung der Stadt Iserlohn
über
die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen für die Hilbornstraße**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf ' 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), ' 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und ' 15 letzter Satz der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.10.1981 (EBS) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.11.2008.

§ 1

Änderung der Herstellungsmerkmale

Abweichend von ' 15 EBS gilt für die erstmals endgültige Herstellung der Hilbornstraße folgendes:

Auf die Anlegung weiterer Gehwege wird verzichtet. Die Erschließungsanlage Hilbornstraße ist hinsichtlich ihrer vorhandenen Lage, der Ausdehnung, der Verkehrsflächenaufteilung und der Befestigungsart erstmals endgültig hergestellt.

Pläne können im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 126, nach vorheriger Absprache zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 18.08.2014

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister